



Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Per Mail: vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Bern, 29.06.26

**Änderung der Verordnungen über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA) und über die Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE): Integration und Erwerbstätigkeit von spezifischen Personengruppen
Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zu den geplanten Anpassungen der VIntA und der VZAE Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Allgemeine Einschätzung

Der Städteverband unterstützt die vorgesehenen Verordnungsanpassungen ausdrücklich, da sie den bewährten «Dual Intent»-Ansatz konsequent weiterverfolgen. Es ist aus städtischer Sicht sinnvoll, Integrationsmassnahmen so früh wie möglich zu initiieren, um die Erwerbsquote zu steigern, die Sozialhilfe zu entlasten und gleichzeitig durch Kompetenzaufbau die Rückkehrfähigkeit zu erhalten. Besonders die Verstetigung der INVOL wird unterstützt, da dieses Modell mit hohen Erfolgsquoten und neben dem Integrationseffekt massgeblich zur Fachkräftesicherung beiträgt.

Kritisch bewertet der Städteverband jedoch die Finanzierungsfrage: Dass für die Ausweitung der Massnahmen im erweiterten Verfahren keine Anpassung in der Finanzierung vorgenommen wird, birgt das Risiko, dass die Förderung neuer Gruppen zulasten bestehender Angebote geht. Eine Ausweitung der Aufgaben ohne zusätzliche Mittel gefährdet den Erfolg der Integrationsagenda Schweiz und verschiebt die finanziellen Lasten einseitig auf die Kantone und Städte.

Zudem regt der Städteverband an, bezüglich der «ausreichenden» Arbeitsmarktfähigkeit klare, schweizweit harmonisierte Richtlinien für die interinstitutionelle Zusammenarbeit zu erarbeiten. Nur durch eine enge Abstimmung zwischen Sozialhilfe, Integrationsförderung und Arbeitsvermittlung können Fehlzuweisungen und administrativer Mehraufwand für die städtischen Behörden vermieden werden.

Anliegen zu einzelnen Aspekten und Bestimmungen der Vorlagen

Konsequente Umsetzung des «Dual Intent»-Ansatzes

Der Städteverband befürwortet den in der Vorlage verankerten «Dual Intent»-Ansatz. In Übereinstimmung mit den Empfehlungen der OECD ist die frühzeitige Integration – bereits während des laufenden

Verfahrens – eine strategische Notwendigkeit. Sie sichert den langfristigen Integrationserfolg in der Schweiz und erhält gleichzeitig die Rückkehrfähigkeit durch den Aufbau von Kompetenzen. Die Erfahrungen der Städte zeigen deutlich, dass die Integrationsförderung erfolgreicher ist, je früher sie einsetzt.

Besonders hervorzuheben ist die Schliessung der bisherigen Rechtslücke in **Art. 14a VIntA**. Dass Personen mit Schutzstatus S bisher nicht in der abschliessenden Liste der Zielgruppen für Erstintegrationsmassnahmen aufgeführt waren, erschwerte je nach Kanton die operative Planung in den Städten. Die explizite Verankerung in **Art. 14a und Art. 21b VIntA** schafft die notwendige gesetzliche Grundlage, um die Vorgaben der Integrationsagenda Schweiz flächendeckend und rechtssicher umzusetzen.

Beseitigung juristischer Unsicherheiten beim Arbeitsmarktzugang

Der Städteverband unterstützt die Ergänzung von **VZAE Art. 53 Abs. 3** ausdrücklich. Die Ermöglichung der Erwerbstätigkeit für Personen mit hängigem Schutzgesuch nach Austritt aus den Bundesasylzentren ist eine logische Konsequenz aus der Verfahrensbeschleunigung.

Diese Neuerung beseitigt die bestehende juristische Unsicherheit für Arbeitgebende, die bisher eine Barriere für die Einstellung von Schutzbedürftigen darstellte. Für die Städte bedeutet dieser erleichterte Zugang eine potenzielle Entlastung der Sozialhilfebudgets durch schnellere wirtschaftliche Selbstständigkeit der Betroffenen.

Finanzielle Risiken und die Gefahr der Umverteilung

Eine Verankerung und Ausweitung des Integrationsauftrags muss aus Sicht der Städte auch mit der entsprechenden Ressourcenanpassung einhergehen. Gemäss erläuterndem Bericht sollen die erweiterten Massnahmen nach **Art. 15a VIntA** ohne zusätzliche Bundesmittel finanziert werden. In der Vorlage wird lediglich festgehalten, dass die Kantone die bestehenden Pauschalen flexibler einsetzen können. Dies birgt das Risiko, dass die Förderung neuer Personengruppen zulasten bereits bestehender und anspruchsberechtigter Gruppen geht.

Wenn Integrationsmassnahmen aufgrund fehlender Ressourcen nicht im nötigen Umfang oder nicht frühzeitig genug durchgeführt werden können, führt dies zeitverzögert zu einer höheren Belastung der kommunalen und kantonalen Haushalte. Eine Erweiterung des Integrationsauftrags ohne entsprechende Anpassung der Bundesbeiträge wird daher als problematisch erachtet, da die finanziellen Folgekosten einer unzureichenden Integration einseitig auf die unteren staatlichen Ebenen verlagert werden.

Volle Integrationspauschale nach fünf Jahren

Der Bund richtet für Personen mit Status S einen jährlichen Integrationsbeitrag von 3'000 Franken aus. Nach Erhalt der B-Bewilligung nach fünf Jahren mit Status S ist eine Restzahlung des verbleibenden Betrags der Integrationspauschale vorgesehen. Erhalten aber gut integrierte Personen mit Status S schon früher, z. B. im Rahmen eines Härtefallgesuchs, eine Aufenthaltsbewilligung, enden die Integrationszahlungen des Bundes vorzeitig. Dadurch erhalten die Kantone teilweise nicht die ganze Integrationspauschale, Investitionen in die Integration bleiben ungedeckt. Dies könnte auch dazu führen, dass die Kantone bei der Bewilligung von Härtefallgesuchen für Personen mit Status S zurückhalten und diese gegenüber VA, für welche der Bund die gesamte Integrationspauschale bereits zu Beginn des Integrationsprozesses ausrichtet, faktisch benachteiligt werden. Der Integrationsbeitrag für Personen mit Status S ist deshalb so auszugestalten, dass die volle Integrationspauschale von 18'000 Franken spätestens nach fünf Jahren Aufenthalt in der Schweiz erreicht wird.



Rückerstattung nicht verwendeter Mittel im Programm S

Die vorgesehene Rückerstattung nicht verwendeter Beiträge bei Aufhebung des Schutzstatus S ist nachvollziehbar, bedarf aber praxistauglicher Übergangs- und Abbauregeln. Integrationsstrukturen, Personalbindungen und laufende Angebote lassen sich nicht friktionsfrei und punktgenau abbauen. Der Begriff der Abbaukosten sollte daher ausreichend realitätsnah verstanden werden.

Verbindliche Richtlinien für die interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ)

Die Einführung des Begriffs der **«ausreichenden Arbeitsmarktfähigkeit»** in **Art. 9 Abs. 2 VIntA** birgt Vollzugsrisiken und ist deshalb auslegungsbedürftig. Aus praktischen Überlegungen wäre ein möglichst kohärentes, breit abgestütztes Verständnis wichtig, damit keine zusätzlichen Vollzugsschwellen entstehen. Der Städteverband regt deshalb die Erarbeitung klarer, schweizweit standardisierter Richtlinien an.

Es muss verhindert werden, dass dieser Begriff dazu genutzt wird, schwierige Fälle von der öffentlichen Arbeitsvermittlung (RAV) zurück in die städtische Sozialhilfe «abzuschieben». Eine effektive interinstitutionelle Zusammenarbeit setzt voraus, dass die Kriterien für die Zuweisung transparent sind und auf einer fachlich fundierten Potenzialabklärung basieren, um administrative Doppelspurigkeiten und ineffektive Anmeldungen zu vermeiden.

Überführung der Integrationsvorlehre (INVOL) in das ordentliche Recht

Die Verstetigung der INVOL (**Art. 21a VIntA**) ist aufgrund der überzeugenden Erfolgskennzahlen – 83 % Abschlussquote und 70 % Direkteinstieg in eine berufliche Grundbildung – alternativlos. Die INVOL hat sich als hocheffizientes Instrument erwiesen, um die Integration zu fördern und das Arbeitskräftepotenzial bei spät eingereisten Jugendlichen zu erschliessen. Die Beendigung der Pilotphase und die dauerhafte finanzielle Sicherung durch den Bund sind entscheidend, damit die Städte und kantonalen Bildungsbehörden dieses Angebot mit der notwendigen Planungssicherheit weiterführen können.

Präzisierung der Aufenthaltsregelung für Opfer von Menschenhandel

Der Städteverband begrüsst die Präzisierung in **Art. 36 VZAE**. Der vorgesehene Übergang von einer Kurzaufenthaltsbewilligung (Ausweis L) zu einer Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B), sofern das Strafverfahren länger als zwei Jahre dauert, ist aus humanitären und prozessualen Gründen richtig und wichtig. Dies harmonisiert die kantonale Praxis und bietet den Betroffenen die notwendige Stabilität, um aktiv am Ermittlungsverfahren teilzunehmen.

Anträge

- Vorgesehene Verordnungsanpassungen umsetzen.
- Finanzielle Beiträge des Bundes an die neuen Bestimmungen anpassen.
- Praxistaugliche Übergangs- und Abbauregeln für das Programm S im Fall einer Aufhebung des Status S definieren mit realitätsnahem Verständnis von Abbaukosten.
- Schweizweit harmonisierte Richtlinien zur Auslegung des Begriffs «ausreichende Arbeitsmarktfähigkeit» definieren.
- INVOL verstetigen.
- Möglichkeit der Aufenthaltsbewilligung für Opfer von Menschenhandel wie vorgeschlagen umsetzen.



Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Hanspeter Hilfiker
Stadtpräsident Aarau

Direktorin

Monika Litscher

Kopie: Schweizerischer Gemeindeverband